

## Krankenhausentlastungsgesetz

# Finanzielle Hilfen für Pflegeeinrichtungen

Auch Betreiber von Pflegeeinrichtungen und Anbieter ambulanter Pflegedienste sind von den Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) finanziell besonders betroffen, wenn Tagespflegeeinrichtungen aufgrund von Erlassen der Landesregierungen die Arbeit einstellen müssen. Verschiedene Bundesländer (u.a. Bayern und Niedersachsen) haben inzwischen stationären Pflegeeinrichtungen einen Belegungsstopp auferlegt.

**A**m 27. März 2020 sind eine Reihe Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die u.a. einen verbesserten Schutz von Pflegebedürftigen sowie den Schutz, die Entlastung und Unterstützung von Betreibern stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen und ihres Pflegepersonals zum Ziel haben. Das **COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz** sieht in der Coronakrise auch finanzielle Hilfen für Pflegeeinrichtungen vor.

## Kostenerstattungsanspruch nach § 150 SGB XI

Nach § 150 Abs. 2 S. 1 SGB XI n.F. haben die zugelassenen Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf die Erstattung der infolge des COVID-19 entstandenen außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

## Anzeige wesentlicher Beeinträchtigungen

Stellt ein Träger einer Pflegeeinrichtung fest, dass seine Leistungserbringung durch COVID-19 wesentlich beeinträchtigt wird, hat er darüber die für ihn federführend zuständige Pflegekasse umgehend in Kenntnis zu setzen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung liegt nach der Gesetzesbegründung u.a. dann vor, wenn

- die Einrichtung mit nicht kompensierbaren krankheits- oder

Ausgaben für infektionshygienische Schutzvorkehrungen (z.B. Einmalmaterial und Desinfektionsmittel), Mehraufwand im Bereich der Reinigung, zusätzliche Personalaufwendungen für Ersatzpersonal oder Mehrar-

**11** Nach § 19 TVÖD werden Erschwerniszuschläge für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten.

Jan Grabow

- quarantänebedingten Ausfällen von Personal zu kämpfen hat,
- ein höherer Aufwand für die Versorgung von mit COVID-19 erkrankten Pflegebedürftigen erforderlich ist,
- die Einrichtung erhöhte Anforderungen aufgrund behördlich angeordneter Isolation bzw. Quarantäne erfüllen muss oder
- es zu pandemiebedingten Mindereinnahmen bei der Leistungserbringung kommt.

## Ermittlung des Kostenerstattungsanspruchs nach § 150 SGB XI

Nach der Gesetzesbegründung gehören zu den außerordentlichen Aufwendungen insbesondere die

beitsstunden, wenn Ausfälle wegen Erkrankung oder Quarantänemaßnahmen von abwesendem Personal kompensiert werden müssen.

Es können Mehraufwendungen durch Ausnahmen zur täglichen Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) anfallen, wonach in der Regel nunmehr bis zu zwölf Stunden am Tag zulässig sind. Einige Tarife sehen die Zahlung von Erschwerniszulagen vor. Nach § 19 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) werden Erschwerniszuschläge für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. Hierunter sind insbesondere Arbeiten mit besonderer Gefährdung zu sehen. Zu Mindereinnahmen kann

es kommen, wenn z.B. Tages- oder Kurzzeitpflegegäste ihre geplanten Aufenthalte in Einrichtungen dauerhaft absagen, solche Einrichtungen aufgrund behördlicher Anordnung ganz geschlossen werden müssen oder Kunden ambulanter Dienste die Inanspruchnahme von Leistungen zum Zwecke der sozialen Distanzierung reduzieren. Einnahmefälle bei Pflegeeinrichtungen können sich auch aufgrund fehlendem Personal ergeben.

Mindereinnahmen sind in einem Abgleich der Einnahmen des abgelaufenen Monats mit den Einnahmen der Einrichtung des Monats Januar 2020 zu ermitteln.

Als nicht ausgleichsfähig bzw. strittig gelten die Investitionskosten sowie Einnahmefälle im Bereich der Cafeterien. Im ambulanten Bereich sind die niedrighschwelligsten Angebote nach § 45a SGB XI als strittig anzusehen.

Ein Kostenerstattungsanspruch für Mindereinnahmen besteht auch insoweit nicht, wenn Einnahmen aus anderweitig erhaltenen Finanzierungsmitteln erzielt werden:

- Kurzarbeitergeld,
- Einnahmen aus der Sicherung durch das Sozialschutz-Paket,
- Entschädigung über Infektionsschutzgesetz,
- Betriebsunterbrechungsversicherung sowie
- Einnahmen aus der Flexibilisierung der Personaleinsatzmöglichkeiten.

## Jan Grabow

Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater und  
Geschäftsführender  
Partner der  
Curacon GmbH



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

**Kontakt:**

jan.grabow@curacon.de

Der Erstattungsanspruch gilt unabhängig davon, ob die Pflegeeinrichtung die Pflegekassen nach § 150 Abs. 1 SGB XI informiert hat. In einem nachgelagerten Verfahren lösen ggf. anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel oder zu viel bezahlte Erstattungsbeträge Rückzahlungsverpflichtungen der Pflegeeinrichtungen und zu wenig bezahlte Erstattungsbeträge Nachzahlungsverpflichtungen der Pflegekassen aus.

### Flexibilisierung Personaleinsatz

Die Pflegekasse kann zur Unterstützung der Pflegeeinrichtung alle bestehenden Instrumente des sozialversicherungsrechtlichen Vertragsrechts nutzen: Zulassungsrechtliche Voraussetzungen können vorübergehend eingeschränkt, formale Erfordernisse vereinfacht und von Rahmenbedingungen zur Personalausstattung und Richtlinien zur persönlichen Qualifikation der pflegerischen Mitarbeiter kann abgewichen werden. Damit soll vorhandenes Personal flexibler eingesetzt werden können und auch eine trägerübergreifende Personalüberlassung zwischen den Einrichtungen ermöglicht werden.

### Arbeits- und gemeinnützigkeitsrechtliche Fragen bei trägerübergreifendem Einsatz von Personal

In der Regel werden in den Arbeitsverträgen keine Bestimmungen dazu enthalten sein, dass die Mitarbeitenden in Krisen auch bei anderen Trägern „aushelfen“ müssen. Jedoch ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer in wirklichen Notfällen auch Arbeiten leisten muss, die vom allgemeinen Weisungsrecht hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Arbeit nicht mehr gedeckt sind. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ein **trägerübergreifender Einsatz von Personal** in der derzeitigen Krise ausnahmsweise zulässig, ohne dass es einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsge-

setz (AÜG) bedarf. Die Überlassung von Pflege- und Betreuungskräften an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung ist auch bei der überlassenden Pflegeeinrichtung dem steuerbegünstigten zweckbetrieblichen Bereich zuzuordnen. Übernimmt das überlassene Personal hingegen nur Verwaltungstätigkeiten, scheidet eine Zuordnung zur steuerbegünstigten zweckbetrieblichen Sphäre der überlassenden Pflegeeinrichtung aus. Innerhalb umsatzsteuerlicher Organschaften sind Personalgestellungen unabhängig vom Tätigkeitsprofil per se nicht umsatzsteuerbar. Im Übrigen erfolgt die Überlassung von Pflege- und Betreuungskräften durch Einrichtungen nach § 4 Nr. 16 Satz 1 UStG (Alten- und Pflegeheim, Tagespflege, ambulanter Dienst etc.) an andere Einrichtungen dieser Art umsatzsteuerfrei.

### Gestaltung der Stundensätze für Leiharbeitnehmer

Die Pflegeeinrichtungen überlassen ihre Arbeitnehmer aufgrund der außergewöhnlichen Situation der Corona-Pandemie, so dass sich die Stundensätze für Leiharbeitnehmer an den kalkulatorischen Selbstkosten orientieren sollten. Bei dem Entleiher werden Kosten für die Leistung der Leiharbeitnehmer entweder über die übliche Vergütung oder eben über das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 SGB XI refinanziert. Ausnahmsweise kommt auch eine kostenfreie Überlassung des Arbeitnehmers in Betracht, wenn der Ausfall des Leiharbeitnehmers finanziell anderweitig kompensiert wird und somit eine Doppelfinanzierung auszuschließen ist. Dies dürfte regelhaft dann der Fall sein, wenn z.B. die Leiharbeitnehmer von einer auf Anordnung geschlossene Tagespflege entsendet werden und diese Tagespflege bereits die Mindereinnahmen, inklusive der Personalkosten, nach § 150 SGB XI vollständig refinanziert bekommt.